



 Bundesministerium
Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

9. AUSSCHREIBUNG
EINREICHFRIST
14.07.2022

FH – FORSCHUNG FÜR DIE WIRTSCHAFT

AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORWORT	4
2	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	5
3	AUSSCHREIBUNGSZIELE	8
4	DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG	8
4.1	Was sind „FH - Forschung für die Wirtschaft“-Projekte?	8
4.2	Wer ist förderbar?	10
4.3	Ist eine Beteiligung nicht-österreichischer Konsortiumsmitglieder möglich?	10
4.4	Welche Pflichten hat die Konsortialführung?	11
4.5	Was sind die Anforderungen an die Projektstruktur?	11
4.6	Wie hoch ist die Förderung?	12
4.7	Welche Kosten sind förderbar?	12
4.8	Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?	13
4.9	Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	13
5	DIE EINREICHUNG	14
5.1	Wie verläuft die Einreichung?	14
5.2	Welche Inhalte und Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	16
5.3	Müssen weitere Projekte angegeben werden?	17
5.4	Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	17
6	DIE BEWERTUNG UND ENTSCHEIDUNG	19
6.1	Was ist die Formalprüfung?	19
6.2	Wie läuft die Bewertung ab?	20
6.3	Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?	20
6.4	Wer trifft die Förderungsentscheidung?	23
7	DER ABLAUF DER FÖRDERUNG	23
7.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag?	23
7.2	Wie werden Auflagen berücksichtigt?	24
7.3	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	24
7.4	Was sind Folgeprojekte	25
7.5	Wie läuft die Zwischenevaluierung ab?	25
7.6	Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	26
7.7	Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?	27
7.8	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	28
7.9	Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	28

8	RECHTSGRUNDLAGEN	29
9	WEITERE INFORMATIONEN	29
9.1	Service FFG Projektdatenbank.....	29
9.2	Open Access Publikationen	30
9.3	Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan	30
9.4	Weitere Fördermöglichkeiten der FFG	30
9.5	Glossar des Ausschreibungsleitfadens.....	31
9.6	Meilensteine der Ausschreibung	32

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Die Eckpunkte der Ausschreibung.....	5
Tabelle 2: Anzahl der Anträge nach Anzahl der Studierenden	10
Tabelle 3: Förderungsquote.....	12
Tabelle 4: Übersicht Ausschreibungsdokumente.....	16
Tabelle 5: Checkliste Formalprüfung – Teilnahmeberechtigung	19
Tabelle 6: Checkliste Formalprüfung – Vollständigkeit der inhaltlichen Beschreibung	19
Tabelle 7: Checkliste Formalprüfung – Anhänge	20
Tabelle 8: Bewertungskriterien — Qualität des Vorhabens	21
Tabelle 9: Bewertungskriterien — Eignung der Projektbeteiligten	22
Tabelle 10: Bewertungskriterien — Nutzen und Verwertung	22
Tabelle 11: Bewertungskriterien — Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung	23
Tabelle 12: FFG-Ratenschema.....	27

1 VORWORT

Die FFG ist Ihre Partnerin für Forschung und Entwicklung. Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, wenn Sie Forschungs- und Entwicklungsprojekte in der 9. Ausschreibung COIN Aufbau „FH - Forschung für die Wirtschaft“, einreichen. Hier erfahren Sie:

- wie Sie zu einer Förderung kommen
- welche Konditionen daran geknüpft sind
- wie eine Einreichung abläuft

COIN (Cooperation & Innovation) ist eine Initiative des **Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW)**.

Vorrangiges Ziel der vorliegenden Ausschreibung „**FH - Forschung für die Wirtschaft**“ ist die Entwicklung und Stärkung zentraler Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationskompetenzen an österreichischen Fachhochschulen (FH). Durch den Auf- und Ausbau ihrer Fähigkeiten und Ressourcen sollen sie zu stärkeren Partner:innen für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, bei der Umsetzung von Wissen in Innovation werden.

2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Tabelle 1: Die Eckpunkte der Ausschreibung

Eckpunkt	weiterführende Informationen
Kurzbeschreibung	„FH - Forschung für die Wirtschaft“-Projekte ermöglichen den inhaltlich-thematischen Kompetenzaufbau an FH. Gefördert werden strategisch ausgerichtete Projekte mit mittel- bis längerfristiger Wirkung, die deutlich und messbar die Forschungs- und Innovations-Kompetenz von FH zur Unterstützung von Unternehmen (v.a. KMU) verbessern. Die Marktrelevanz und die Anwendungsbezogenheit sind durch mindestens zwei Interessensbekundungen von Wirtschaftspartner:innen bei der Antragstellung sowie durch Vorliegen von Folgeprojekten aus der Wirtschaft im Rahmen einer Zwischenevaluierung nachzuweisen. Die Ausschreibung ist themenoffen. Einzelantragstellung oder Antragstellung im Konsortium möglich.
Im Web	www.ffg.at/coinaufbau_9.AS_fh-wirtschaft
Förderungshöhe	Maximal 1,3 Mio. EUR (pro Projekt)
Gesamtkosten	Mindestens 300.000 EUR (pro Projekt)
Förderungsquote	Maximal 70 % Bei Konsortien: Die Förderung der einzelnen Partner:innen darf ebenfalls 70 % nicht übersteigen
Laufzeit in Jahren	3, 4 oder 5 Jahre Spätester Startzeitpunkt: 01.06.2023 Projektstart ist nur jeweils am 1. des Monats möglich

Eckpunkt	weiterführende Informationen
Förderungs- werber:in	FH oder deren Transferstellen – Achtung: Beschränkung auf 2 Anträge pro FH oder deren Transferstelle plus 1 Antrag pro angefangene 2.000 Studierende: – 1 - 2.000 Studierende: plus 1 Antrag – 2.001 - 4.000 Studierende: plus 2 Anträge – > 4.000 Studierende: plus 3 Anträge (Maximum) – Diese Beschränkung gilt nicht für FH oder deren Transferstellen bei einer Teilnahme als Konsortiumsmitglieder.
Förderbare Kosten	Gefördert werden Personalkosten und sonstige projektbezogene Einzelkosten (Kosten für Anlagennutzung, Sachkosten, Drittkosten, Reisekosten). Details finden Sie im Kostenleitfaden (Version 2.1). Wichtige Hinweise: Zusätzlich zu den Bestimmungen des FFG-Kostenleitfadens gilt: – Projektmanagement: maximal 10 % der Gesamtkosten – Drittkosten: maximal 30 % der Gesamtkosten – Förderung nicht-österreichischer Partner:innen: maximal 20 % der Gesamtförderung. – Nicht förderbar: Kosten für die Akquisition und die Umsetzung von Folgeprojekten.
Budget gesamt	8 Mio. EUR
Geldgebendes Ministerium	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW)
Einreichfrist	– Abgabe der Kurzdarstellung im eCall bis zum 09.06.2022, 12:00:00 Uhr durch den:die Hauptantragsteller:in – Einreichschluss Vollantrag: 14.07.2022, 12:00:00 Uhr Sitzung des Bewertungsgremiums: November 2022
Sprache	Deutsch oder Englisch

Eckpunkt	weiterführende Informationen
Ansprech- personen	Ausschreibungsmanagement: Brigitte Bednar, T +43 (0) 57755-2410, brigitte.bednar@ffg.at Katrin Wlcek, T +43 (0) 57755-2411, katrin.wlcek@ffg.at Informationen zu Kosten und Finanzierung: Martina Petracs, T +43 5 7755-6081, martina.petracs@ffg.at Christian Barnet, T +43 5 7755-6079, christian.barnet@ffg.at

Die Einreichung ist ausschließlich via [eCall](#) möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen. Nach dem Ende der Einreichfrist können im eCall keine Änderungen, Uploads, et cetera vorgenommen werden!

3 AUSSCHREIBUNGSZIELE

Vorrangiges Ziel von „FH - Forschung für die Wirtschaft“ ist die Entwicklung und Stärkung zentraler Kompetenzen und Funktionen bei FH in ihrer Rolle als Anbieter:innen von anwendungsorientierter Forschungs-, Entwicklungs- und Innovations- (FEI-) Kompetenz im österreichischen Innovationssystem.

Konkrete Ziele sind die Verbreiterung der Wissensbasis, die Entwicklung des entsprechenden Humanpotenzials und der Ausbau von Kernkompetenzen bei FH zur Optimierung ihrer Kernfunktion gegenüber der Wirtschaft, insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

Geförderte FH sollen durch den Auf- und Ausbau ihrer Fähigkeiten und Ressourcen zu stärkeren Partner:innen für Unternehmen (v.a. KMU) bei der Umsetzung von Wissen in Innovation werden. Damit soll eine starke Hebelwirkung für weitere, auch auf Eigeninitiative basierende, FEI-Aktivitäten bei den Unternehmen angestrebt werden.

Mit dieser Initiative sollen auch bessere Möglichkeiten und Strukturen geschaffen werden, um in weiterer Folge systematisch und in Kooperation mit dem Unternehmenssektor anwendungsbezogene FEI forcieren zu können.

Das gewählte Thema muss sich explizit in der Entwicklungsstrategie der förderungswerbenden FH widerspiegeln (z.B. Aufbau neuer Kompetenzen, Optimierung der Kernfunktion). Auch der Zusammenhang des eingereichten Projektes mit der Lehre und der geplanten Einbindung von Studierenden ist darzustellen, mit dem Ziel, die Qualität der Ausbildung zu verbessern.

4 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

4.1 Was sind „FH - Forschung für die Wirtschaft“-Projekte?

„FH - Forschung für die Wirtschaft“-Projekte ermöglichen den **inhaltlich-thematischen Kompetenzaufbau** an FH. Durch den Auf- und Ausbau materieller und immaterieller Infrastruktur sollen die FH das Angebot anwendungsbezogener FEI-Leistungen qualitativ und quantitativ ausweiten. Im Ergebnis sollen „FH - Forschung für die Wirtschaft“-Projekte zu mehr Auftragsforschung und damit zu einem

verbesserten Know-how-Transfer von der Wissenschaft hin zu Unternehmen beitragen. **Die Ausschreibung ist themenoffen!**

Es werden strategisch ausgerichtete Vorhaben mit mittel- bis längerfristiger Wirkung gefördert, die deutlich und messbar die FEI-Kompetenz und -Kapazität sowie die Kernfunktion der förderungswerbenden FH gegenüber den Unternehmen (v.a. KMU) erhöhen:

- Auf- und Ausbau fachlich-inhaltlicher Expertise von FH, um das **FEI-Angebot für die Wirtschaft zu verbessern** und somit starke Partner:innen für die Wirtschaft zu sein.
- Struktureller Auf- und Ausbau von Humanressourcen und FEI-Infrastruktur der FH.
- Verbesserung des **Technologie- und Know-how Transfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft** über Kooperationen mit und Folgeprojekte aus der Wirtschaft.

Bei der Beurteilung der Vorhaben wird der **relative Qualitäts- und Innovationssprung** bewertet, das heißt die Veränderung, die mit der Durchführung des geförderten Vorhabens gegenüber der Ausgangssituation vor Beginn des Vorhabens erreicht werden kann.

Die Vorhaben können in **verschiedenen Konstellationen** aufgesetzt sein:

- als Einzelantragsstellung
- in Form eines Konsortiums

Im Falle eines Konsortiums ist eine Konsortialführung zu bestimmen, die das Förderungsansuchen als Hauptantragsteller:in einreicht und Ansprechpartnerin gegenüber der FFG ist.

Als Subauftragnehmende können weitere Forschungseinrichtungen (z.B. Universitäten, Kompetenzzentren) und Unternehmen einbezogen werden.

Die **Marktrelevanz und Anwendungsbezogenheit** sind jedenfalls durch mindestens **zwei Interessensbekundungen** von Wirtschaftspartner:innen bei der Antragstellung sowie durch Vorliegen von **Folgeprojekten aus der Wirtschaft** im Rahmen einer **Zwischenevaluierung** nachzuweisen. Details finden Sie unter [Punkt 7.4](#) und [7.5](#).

4.2 Wer ist förderbar?

Förderbar sind: FH oder deren Transferstellen

Die Hauptantragsteller:in muss eine FH (oder deren Transferstelle) mit **Sitz in Österreich** sein.

- **Achtung: Beschränkung auf 2 Anträge** pro FH oder deren Transferstelle **plus 1 Antrag** pro angefangene 2.000 Studierende (bezogen auf das Sommersemester 2022)

Tabelle 2: Anzahl der Anträge nach Anzahl der Studierenden

Anzahl Studierende	Anzahl Anträge
1 – 2.000	plus 1
2.001 – 4.000	plus 2
> 4.000	plus 3 (Maximum)

- Diese Beschränkung gilt nicht für FH oder deren Transferstellen bei einer Teilnahme als Konsortiumsmitglied.

Weitere Hinweise:

- Subauftragnehmende: Sie erbringen definierte Leistungen, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen, sind aber selbst keine Konsortiumsmitglieder und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.

4.3 Ist eine Beteiligung nicht-österreichischer Konsortiumsmitglieder möglich?

Konsortien mit nicht-österreichischen Partner:innen sind möglich, wenn sie mit den österreichischen Organisationen im Konsortium wirtschaftlich nicht verbunden sind. Zur Verbundenheit siehe die [KMU-Definition](#).

Die Bedingungen:

- Die nicht-österreichischen Partner:innen stiften einen Nutzen für die österreichischen Konsortiumsmitglieder bzw. für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Österreich
- Im Förderungsansuchen wird dieser Nutzen explizit begründet
- Die Förderung der nicht-österreichischen Konsortiumsmitglieder beträgt maximal 20 % der Gesamtförderung
- Das Bewertungsgremium empfiehlt die Förderung der nicht-österreichischen Organisation

- Das nicht-österreichische Konsortiumsmitglied erkennt die Prüfverpflichtung und -berechtigung der FFG an, die im Förderungsvertrag festgelegt ist. Nachweise erbringt es in deutscher oder englischer Sprache.

Alternativ können nicht-österreichische Organisationen ihre Kosten durch Eigenfinanzierung und/oder durch Förderungen ihres Staates abdecken.

Nicht-österreichische Organisationen können außerdem als Subauftragnehmende in der Kostenkategorie „Drittkosten“ auftreten.

4.4 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Die Aufgaben der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Konsortiumsmitgliedern
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortiumsmitglieder

In der Konsortialführung verpflichten Sie sich, dass Sie:

- Förderungsmittel alleine verwalten und verteilen
- Änderungen rechtzeitig kommunizieren
- entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten

Die Konsortialführung hat dafür Sorge zu tragen, dass vor Beginn des Vorhabens eine rechtsgültige Kooperationsvereinbarung existiert hat, in der die laut Unionsrahmen notwendigen Regelungen vereinbart wurden.

Zudem bestätigt die Konsortialführung, dass:

- die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden

4.5 Was sind die Anforderungen an die Projektstruktur?

Die Vorhaben können eine Maximaldauer von 5 Jahren haben, die Minstdauer beträgt 3 Jahre (die Vorhaben sind **in ganzen Jahren** zu planen).

Projektjahre 1 und 2:

In den ersten beiden Jahren werden die Kapazitäten und Kompetenzen für anwendungs- und praxisbezogene FEI aufgebaut.

Zwischenevaluierung:

Die Zwischenevaluierung findet im Rahmen der Prüfung des 2. Zwischenberichts statt. Bei der Zwischenevaluierung werden der bisherige und der weitere Projektverlauf sowie die Folgeprojekte geprüft. Das Ergebnis der Zwischenevaluierung ist eine **Stop-or-Go Entscheidung**. Details finden Sie in [Punkt 7.5](#).

Projektjahre 3, 4, und 5 (je nach Projektdauer):

Nach positiver Zwischenevaluierung bestehen die weiteren Aktivitäten im Wesentlichen in einer Konsolidierung der Aufbauarbeit, d.h. in der Arbeit an FEI-Themen mit mittel- bis längerfristiger strategischer Perspektive. Der Umfang der Aufbauaktivitäten im Rahmen des Vorhabens nimmt ab dem Zeitpunkt der Zwischenevaluierung ab, um Ressourcen für Folgeprojekte verfügbar zu machen.

4.6 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt **maximal 1,3 Mio. EUR**.

Tabelle 3: Förderungsquote

Organisationstyp	Förderungsquote
FH bzw. deren Transferstellen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	maximal 70 %

Als **nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten** von Forschungseinrichtungen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung
- Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit
- Wissensverbreitung und Wissenstransfer ([siehe Unionsrahmen für Forschung Entwicklung und Innovation 2014/C-198/8 Punkt 2.1.](#))

Vorhaben mit **Gesamtkosten von weniger als 300.000 EUR** werden nicht gefördert.

4.7 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an.
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag.
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden.

Der **frühestmögliche Zeitpunkt** für den Projektstart und damit die Kostenanerkennung ist der 1. des Monats **nach Einreichung des Förderungsansuchens**. Der **spätestmögliche Zeitpunkt** für den Projektstart ist der **01.06.2023**. Achtung! Der Projektstart ist nur jeweils am 1. des Monats möglich.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden](#) (Version 2.1).

Sonderbestimmungen für „FH - Forschung für die Wirtschaft“:

- Kosten für **Projektmanagement** (z.B. für Verwaltung des Netzwerks, Schulungsorganisation) dürfen **maximal 10 % der Gesamtkosten** des Projekts betragen.
- **Drittkosten** dürfen insgesamt nicht mehr als **30 % der Gesamtkosten** des Projekts betragen.
- Kosten für **Akquisition** und **Umsetzung von Folgeprojekten** sind nicht förderbar.
- Die Förderung nicht-österreichischer Konsortiumsmitglieder beträgt maximal 20 % der Gesamtförderung.

4.8 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen bei der geförderten FH bzw. beim Konsortium.

Wichtig: Es sollte bereits im Zuge der Antragstellung und jedenfalls vor Beginn der Arbeiten geklärt sein, wie die Kooperation und die Verwertungsrechte zwischen den Partner:innen geregelt sind.

Wir weisen in dem Zusammenhang darauf hin, dass Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen. Nicht förderbar sind Kosten für die Aufrechterhaltung von Patenten.

4.9 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmende, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI. So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

5 DIE EINREICHUNG

5.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Projekteinreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via [eCall](#) möglich.

Abgabe der Kurzdarstellung im eCall für die Fachgutachter:innen-Suche:

Die Abgabe der Kurzdarstellung ist die Basis **für die zeitgerechte Auswahl der Gutachter:innen durch die FFG**. Wir ersuchen Sie daher Ihre **Kurzdarstellung im eCall bis zum 09.06.2022, 12:00:00h** abzuschließen. Eine zeitgerechte Suche und Anfrage von speziell für Ihr Förderungsansuchen geeigneten Gutachter:innen erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass diese im Begutachtungszeitraum auch tatsächlich verfügbar sind.

Wie funktioniert es?

Folgende Menüpunkte **müssen** im Rahmen der Kurzdarstellung ausgefüllt werden:

- Stammdaten und Jahresdaten der Konsortialführung
- Projektdaten inklusive **Kurzfassung und Abstract**
- Wissenschaftsdisziplin
- Projektleitung

Nach Befüllen der erforderlichen Menüpunkte erhalten diese ein grünes Häkchen.

Alle weiteren Menüpunkte **können** zu diesem Zeitpunkt bereits befüllt werden, sind jedoch für die Kurzdarstellung **nicht verpflichtend** und werden auch nicht für die Suche nach Gutachter:innen herangezogen:

- Rolle der Konsortialführung
- Arbeitsplan
- Inhaltliche Beschreibung
- Konsortium
- Kosten und Finanzierung

Der Ausschluss von Gutachter:innen (max. 5 Einzelpersonen) ist möglich.

Zur Abgabe der Kurzdarstellung ist es erforderlich, im eCall auf „Abschluss“ zu gehen und auf „**Einreichung abschicken**“ zu drücken. Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet.

Nach der Abgabefrist für die Kurzdarstellung am 09.06.2022 setzen wir Ihren Antrag auf den Status „Vollantrag erstellen und bearbeiten“, sodass Sie Ihr Förderungsansuchen bis zum Einreichschluss bearbeiten und abschließen können.

Die Abgabe der Kurzdarstellung dient **ausschließlich der Suche nach Gutachter:innen**. Eine **Bewertung des Projektinhalts** wird zu diesem Zeitpunkt **nicht vorgenommen**.

Einreichschluss für den Vollantrag:

Der **Vollantrag** muss **im eCall bis zum 14.07.2022, 12:00:00h** eingereicht werden.

Im Falle eines Konsortiums: Das Förderungsansuchen kann nur eingereicht werden, wenn alle Partner:innen zuvor Ihre Partneranträge im eCall vollständig ausgefüllt und eingereicht haben!

Wie funktioniert es?

- Alle Formularseiten sind auszufüllen
- Unter „Inhaltliche Beschreibung“ haben Sie auch die Möglichkeit, die Inhalte mittels einer MS-Word-Dateivorlage zu importieren
- Upload aller verpflichtenden Anhänge
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet
- Nicht erforderlich: Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich ist die Bearbeitung des Online-Förderungsansuchens, nachdem es abgeschickt wurde.

Eingereicht wird durch die Konsortialführung oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Detaillierte Informationen finden Sie im [eCall-Tutorial](#).

5.2 Welche Inhalte und Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Reichen Sie das Projekt ausschließlich elektronisch via [eCall](#) ein.

Die Einreichung beinhaltet folgende **online** Elemente, die im [eCall](#) unter folgenden Menüpunkten zu erfassen sind:

- **Inhaltliche Beschreibung** umfasst die Darstellung der Projekteinhalte.
- **Arbeitsplan** beinhaltet die Darstellung der Arbeitspakete mit der Beschreibung der geplanten Vorgangsweise sowie Elemente des Projektmanagements wie Zeit-Managementplan (GANTT Diagramm), Aufgaben, Meilensteine und Ergebnisse.
- **Konsortium** beschreibt die Expertise der einzelnen Projektbeteiligten.
- **Kosten und Finanzierung** beschreibt alle Kostenkategorien pro Konsortiumsmitglied. Die Summen je Arbeitspaket werden automatisch im online Arbeitsplan angezeigt.

Anlagen zum eCall-Antrag

Nachfolgende Tabelle listet alle erforderlichen Dokumente für die Einreichung auf.

Tabelle 4: Übersicht Ausschreibungsdokumente

Ausschreibungsinformationen	
Verfügbare Ausschreibungsdokumente	
– Ausschreibungsleitfaden (Downloadcenter) – Kostenleitfaden (Version 2.1)	
Verpflichtende Anhänge	
	CV (Projektleitung und wissenschaftliches Schlüsselpersonal; keine Vorlage) <i>(Upload im eCall als .pdf-Dokument bei den Personalkosten des:der jeweiligen Mitarbeiter:in)</i>
	Mindestens 2 Interessenbekundungen (Vorlage im Downloadcenter) <i>(Upload im eCall als .pdf-Dokument unter „Interessensbekundungen“)</i>

5.3 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-How darzustellen. **Relevant sind:**

- Vorprojekte, auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Um Mehrfachförderungen zu vermeiden, ist das aktuelle Vorhaben klar von bereits geförderten Vorhaben mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen. Die vollständige Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungen im Themenbereich schmälern die aktuellen Förderungschancen nicht, sie weisen vielmehr die Expertise des Konsortiums aus.

5.4 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerbenden und Fördernehmenden, die vom Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer:innen der FFG, weitere Auftraggebende für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (z.B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Nationale und internationale Expertinnen und Experten erhalten im Rahmen der Projektbewertung Zugang zu den eingereichten Dokumenten – siehe [Punkt 5.2](#). Solche Expertinnen und Experten werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren). Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverarbeitung ist von der FFG eine Einwilligung der Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

6 DIE BEWERTUNG UND ENTSCHEIDUNG

6.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG **innerhalb von 4 Wochen** via [eCall](#)-Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben (siehe untenstehende Checklisten)

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Teilnahmeberechtigung

Tabelle 5: Checkliste Formalprüfung – Teilnahmeberechtigung

Kriterium	Mangel behebbar	Konsequenz
Die Förderungswerbenden sind berechtigt, einen Antrag einzureichen (siehe Kapitel 4.2).	nein	Ablehnung aus formalen Gründen
Bei Konsortien: Die Projektpartner:innen sind teilnahmeberechtigt (siehe Kapitel 4.2 bzw. 4.3)	nein	Ablehnung aus formalen Gründen

Vollständigkeit der inhaltlichen Beschreibung im [eCall](#)

Tabelle 6: Checkliste Formalprüfung – Vollständigkeit der inhaltlichen Beschreibung

Kriterium	Mangel behebbar	Konsequenz
Inhaltliche Beschreibung im eCall ist vollständig ausgefüllt und es wurde durchgängig die richtige Sprache (Deutsch oder Englisch) verwendet.	nein	Ablehnung aus formalen Gründen

Anhänge

Tabelle 7: Checkliste Formalprüfung – Anhänge

Kriterium	Mangel behebbar	Konsequenz
Die verpflichtenden Anhänge liegen vor (siehe Punkt 5.2 , Tabelle 4: Übersicht Ausschreibungsdokumente).	ja	Nachreichung per eCall-Upload Hinweis: bei einer Mängel- behebung dürfen maximal zwei Interessens- bekundungen nachgereicht werden. Darüber hinaus werden keine Interessens- bekundungen anerkannt.

6.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Nationale und internationale Expertinnen und Experten begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in [Punkt 6.3](#).

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

Gutachter:innen können ausgeschlossen werden (max. 5 Einzelpersonen). Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im eCall.

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen des Bewertungsgremiums, die dem Konsortium bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen.

Auflagen sind verbindlich – siehe [Punkt 7.2](#).

6.3 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Förderungsansuchen werden nach 4 Kriterien beurteilt:

- 1 Qualität des Vorhabens**
- 2 Eignung der Projektbeteiligten**
- 3 Nutzen und Verwertung**
- 4 Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung**

Die Tabelle zeigt die relevanten Subkriterien. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Erreichen Projekte in einem Kriterium den angegebenen Schwellenwert nicht, werden sie abgelehnt.

Bewertungskriterien

Tabelle 8: Bewertungskriterien — Qualität des Vorhabens

1. Qualität des Vorhabens (Schwelle = 21 Punkte)	Punkte (max. 35)
Sind die Projektziele und die angestrebten Ergebnisse klar formuliert und realistisch erreichbar? Sind die Lösungsansätze in den Arbeitspaketen geeignet, um die Ziele zu erreichen? Sind die Risiken in den Arbeitspaketen angemessen adressiert und entsprechende Maßnahmen vorgesehen?	max. Punkte 5
Wie weit geht der Innovationsgehalt des Vorhabens über den Stand der Technik / Stand des Wissens hinaus? Inwieweit kann mit dem Struktur- und Kompetenzaufbau das Innovationsniveau erhöht bzw. ein relativer Innovationssprung gegenüber der Ausgangssituation vor Projektstart erreicht werden?	max. Punkte 15
Qualität der Planung: Sind der Zeit- und Arbeitsplan angemessen um die Projektziele zu erreichen? Ist das Projekt mit den geplanten Kosten und Ressourcen realistisch umsetzbar?	max. Punkte 5
Wenn der Inhalt des Projektes und die Forschungsergebnisse Menschen betreffen: Inwieweit wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt? – Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen – Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Projektes Hinweis: Wenn Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind, oder die Forschungsergebnisse Menschen betreffen, braucht es ein entsprechendes Forschungsdesign. Projekte, bei denen diese Analyse zu Recht keine Genderrelevanz in ihrer inhaltlichen Ausrichtung ergibt, werden, sofern ausreichend begründet, mit der vollen Punktezahl bewertet. Weitere Informationen zu Gender	max. Punkte 5
Wie stark berücksichtigt das Vorhaben Nachhaltigkeitsziele (ökologisch, sozial, ökonomisch)? – Wie wird Nachhaltigkeit, insbesondere Klimaneutralität, in der Planung und Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt und ist die Wahl des methodischen Ansatzes adäquat? Weitere Informationen zur Nachhaltigkeit	max. Punkte 5

Tabelle 9: Bewertungskriterien — Eignung der Projektbeteiligten

2. Eignung der Projektbeteiligten (Schwelle = 9 Punkte)	max. Punkte 15
Haben die Projektbeteiligten die erforderlichen Kompetenzen und Qualifikationen , um das Projekt erfolgreich umzusetzen?	max. Punkte 12
Ist die Zusammensetzung des Forschungsteams angemessen, um die Projektziele zu erreichen?	max. Punkte 12
Wurde bei der Zusammensetzung des Projektteams darauf geachtet, die branchenüblichen Verhältnisse der Geschlechter (Gender) mit dem Ziel einer Ausgewogenheit zu verbessern? Weitere Informationen zu Gender	max. Punkte 3

Tabelle 10: Bewertungskriterien — Nutzen und Verwertung

3. Nutzen und Verwertung (Schwelle = 18 Punkte)	max. Punkte 30
Wie hoch sind der Nutzen der Projektergebnisse für die Zielgruppe(n) (z.B. Kunden/Kundinnen, Anwender:innen) und das Verwertungspotenzial ? Berücksichtigen Sie insbesondere: – Zielmärkte, Marktpotenzial und Mitbewerber:innen – Nutzen in der Anwendung für die Wirtschaft – Verwertungsstrategie – geplante Folgeprojekte mit der Wirtschaft – Auswirkungen und Effekte (positive wie negative) in Hinblick auf Nachhaltigkeit (sozial, ökologisch, ökonomisch), insbesondere hinsichtlich Klimaneutralität Weitere Informationen zur Nachhaltigkeit	max. Punkte 15
Wie groß ist der strategische Nutzen der Projektergebnisse für die beteiligten Organisationen ? Eignet sich die aufgebaute Kompetenz für weitere FEI-Projekte? Werden neue und wirksame Kooperationen mit der Wirtschaft und mit wissenschaftlichen Partner:innen initiiert?	max. Punkte 15

Tabelle 11: Bewertungskriterien — Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung (Schwelle = 12 Punkte)	max. Punkte 20
Wie groß ist der Beitrag bzw. Mehrwert des Vorhabens für die Umsetzung der Entwicklungsstrategie der beteiligten Organisationen?	
Inwieweit trägt das Projekt zur Weiterentwicklung eines bestehenden oder zur Entwicklung eines neuen, in der Entwicklungsstrategie verankerten FEI-Themas bei?	max. Punkte 15
Wird der Transfer des erworbenen Wissens in die Lehre ausreichend sichergestellt und erfolgt eine adäquate Einbindung von Studierenden?	
Wie beurteilen Sie die Anreizwirkung der Förderung? Wie sehr trägt die Förderung dazu bei, dass das Vorhaben überhaupt oder schneller und/oder mit höherer Ambition und/oder in größerem Projektumfang umgesetzt werden kann?	max. Punkte 5
Gesamtbewertung (Schwelle 60 Punkte)	max. Punkte 100

6.4 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Geschäftsführung der FFG trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums.

7 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

7.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung erhalten die Förderungswerbenden eine Ansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (z.B. Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme der Ansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an die Förderungswerbenden übermittelt. Die Förderungsnehmenden retournieren den firmenmäßig gezeichneten Förderungsvertrag. Damit ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

7.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen formuliert werden.

Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die das Konsortium innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

Vor Auszahlung der 1. Rate hat die Konsortialführung zu bestätigen, dass vor Beginn des Vorhabens eine rechtsgültige Kooperationsvereinbarung existiert hat, in der die laut Unionsrahmen notwendigen Regelungen vereinbart wurden. Die Übermittlung der Vereinbarung an die FFG ist nicht erforderlich. Als Unterstützung stellt die FFG einen Musterkonsortialvertrag zur Verfügung.

7.3 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

- **Innerhalb eines Monats** nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher **Zwischenbericht** sowie eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.
- **Innerhalb von 3 Monaten** nach Projektende sind ein **fachlicher Endbericht**, eine (publizierbare) **Kurzzusammenfassung** und eine **Endabrechnung** ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen. Die Publikation der Kurzzusammenfassung kann entfallen bei Unvereinbarkeit mit der kommerziellen Verwertung, bei Verschwiegenheitspflicht aus Sicherheitsgründen oder auf Grund von Datenschutzregelungen.
- **Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit** liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkennbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten die Beschreibung der Tätigkeiten aller Konsortiumsmitglieder und zusätzlich die Kostenangaben der Konsortiumsmitglieder.
- Die Berichtslegung und Kostenabrechnung erfolgt elektronisch über eCall.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmenden verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

7.4 Was sind Folgeprojekte

Folgeprojekte sind FEI-Projekte, die inhaltlich nachweislich **auf den Kompetenzaufbau im geförderten „FH - Forschung für die Wirtschaft“-Projekt zurückzuführen** sind (Auftragsforschung). Sie entstehen daher aus dem geförderten Projekt heraus.

Folgeprojekte sind nicht Teil des geförderten Vorhabens, sondern dessen Folge! Sie sind dementsprechend **zusätzlich** zum geförderten Vorhaben umzusetzen und werden **nicht aus „FH - Forschung für die Wirtschaft“ gefördert**.

Folgende Anforderungen werden gestellt:

- **Mindestens 2 Folgeprojekte** („Auftragsforschungsprojekte“) von **mindestens 2 unterschiedlichen Wirtschaftspartner:innen** im Ausmaß von **15 % der Gesamtkosten** des geförderten Projekts sind nachzuweisen.
- Die **Akquisition** und **Umsetzung** von Folgeprojekten sind **nicht förderbar**.
- Die Folgeprojekte müssen **innerhalb des Förderungszeitraums** starten, **frühestens jedoch 6 Monate nach Projektstart**.
- Die **Mindesthöhe** eines Folgeprojekts muss **5.000 EUR** (exkl. USt.) betragen.
- Im „FH - Forschung für die Wirtschaft“-Projekt involvierte **Subauftragnehmer** dürfen **nicht zugleich Auftraggeber:innen** eines Folgeprojekts sein.

Als Folgeprojekte gelten nicht: geförderte Projekte (wie z.B. EU-Projekte, Bundes- oder Landesförderungen, etc.), in denen Konsortiumsmitglieder als geförderte Partner:innen bzw. Antragsteller:innen auftreten.

7.5 Wie läuft die Zwischenevaluierung ab?

Im Rahmen der Prüfung des **2. Zwischenberichts** findet eine **Zwischenevaluierung vor Ort** statt. Bei Bedarf werden externe Expertinnen und Experten zugezogen. Für die gemeinsame Vereinbarung der Termine und die Planung des Ablaufs der Zwischenevaluierung wird die Projektleitung rechtzeitig von der FFG kontaktiert.

Bei der Zwischenevaluierung werden der **bisherige und der geplante weitere Projektverlauf** geprüft. Das Ergebnis der Zwischenevaluierung ist eine **Stop-or-Go Entscheidung**.

Wenn sich bei der Zwischenevaluierung zeigt, dass die Folgeprojekte aus der Wirtschaft nicht im geforderten Ausmaß (mind. 2 Folgeprojekte von unterschiedlichen Auftraggeber:innen im Ausmaß von 15 % der Gesamtkosten)

vorliegen, sind die bisherigen Aktivitäten zur Akquisition von Folgeprojekten sowie eine plausible Strategie, wie die Ziele erreicht werden können, zu präsentieren.

Für eine Fortführung des geförderten Projektes müssen zum Zeitpunkt der Zwischen-evaluierung **Folgeprojekte in der Höhe von mindestens 7 % der Gesamtkosten nachgewiesen** werden (mindestens 1 Folgeprojekt).

Der Nachweis sämtlicher Folgeprojekte in der Höhe von 15 % der Gesamtkosten ist spätestens bis zum Projektende vorzulegen.

Zu Projektende werden pro nicht-erreichtem Prozentpunkt der geforderten 15 % Folgeprojekte 3 % der Gesamtförderung gekürzt. Werden z.B. nur 12 % anstatt der geforderten 15 % der Folgeprojekte erreicht, wird die Förderung um $3 \times 3 \% = 9 \%$ gekürzt.

Können zum Zeitpunkt **der Zwischenevaluierung keine Folgeprojekte** oder nur Folgeprojekte mit **weniger als 7 %** der erforderlichen Gesamtsumme nachgewiesen werden, wird seitens der FFG die **Förderung eingestellt**.

Ab dem 2. Zwischenbericht sind zusätzlich zum inhaltlichen Zwischenbericht folgende **Anhänge** hochzuladen:

- Tabellarische Aufstellung der Folgeprojekte und Bezug zum Kompetenzaufbau im geförderten Projekt, z.B. auf welchen Arbeitspaketen das Folgeprojekt aufbaut (Excel-Dokument)
- Nachweise (z.B. Verträge, Rechnungen) der Folgeprojekte

7.6 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt, jedoch frühestens eine Woche vor Beginn des Förderungszeitraums. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialführung.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

FFG-Ratenschema

Tabelle 12: FFG-Ratenschema

Berichtsanzahl und Raten	36 Monate Projektlaufzeit	48 Monate Projektlaufzeit	60 Monate Projektlaufzeit
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	3	4	5
1. Rate in % der Förderung bei Vertragsabschluss	30 %	30 %	30 %
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	30 %	25 %	25 %
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	25 %	20 %	10 %
4. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	keine	10 %	10 %
5. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	keine	keine	10 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	15 %	15 %	15 %

7.7 Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projekteinhalt, Konsortiumsmitgliedern, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen **begründet und beantragt** werden:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload oder eCall-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen bei Konsortiumsmitgliedern wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen zwischen den Partner:innen

7.8 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um **maximal ein Jahr** verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden. Die max. Laufzeit von 5 Jahren ist aber jedenfalls einzuhalten.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmenden
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- die Verlängerung wird innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit per eCall-Nachricht beantragt.

7.9 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafür sprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im [Kostenleitfaden \(V 2.1\)](#).

8 RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlage für die Ausschreibung ist die Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation zur Stärkung von Strukturen für ein leistungsfähiges FTI-Ökosystem (**FFG-Strukturen-Richtlinie 2022**).

Sämtliche nationale und europarechtliche Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Weitere Informationen finden Sie auf der FFG-Website unter [Rechtsgrundlagen](#).

9 WEITERE INFORMATIONEN

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen über weitere Förderungsmöglichkeiten und Services, die im Zusammenhang mit Förderungsansuchen bzw. geförderten Projekten für Sie hilfreich sein können.

9.1 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Projektbeteiligten in einer öffentlich zugänglichen [FFG Projektdatenbank](#) an.

Somit können Sie Ihr Projekt und Ihre Projektpartner:innen besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationspartner:innen genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die Förderungsnehmenden im eCall System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im eCall System.

Nähere Informationen finden Sie auf der [FFG-Seite zur Projektdatenbank](#).

9.2 Open Access Publikationen

Die mit öffentlicher Förderung erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zuzuführen. In diesem Sinne ist bei referierten Publikationen, die mit Unterstützung der durch die FFG vergebenen Förderung entstehen, Open Access soweit wie möglich anzustreben. Als Prinzip gilt „as open as possible, as closed as necessary“, wie es auch für die Europäischen Förderungen angeführt wird.

Publikationskosten zählen zu den förderbaren Projektkosten.

9.3 Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan

Ein verantwortungsvoller Umgang mit Projektdaten sowie die Verwertung von Daten (z.B. von Kunden/Kundinnen, Anwender:innen usw.) in Bezug auf Datensicherheit und Datenschutz (Datenmanagement) ist sicherzustellen.

Ein Datenmanagementplan (DMP) ist ein Managementtool, das dabei unterstützt, effizient und systematisch mit in den Projekten generierten Daten umzugehen.

Für die Erstellung des DMP kann z.B. das kostenlose Tool [DMP Online](#) verwendet werden. Auch die Europäische Kommission bietet über ihre „[Guidelines on FAIR Data Management](#)“ Hilfestellung an.

Ein Datenmanagement-Plan beschreibt,

- welche Daten im Projekt gesammelt, erarbeitet oder generiert werden
- wie mit diesen Daten im Projekt umgegangen wird
- welche Methoden und Standards dabei angewendet werden
- wie die Daten langfristig gesichert und gepflegt werden und
- ob es geplant ist, Datensätze Dritten zugänglich zu machen und ihnen die Nachnutzung der Daten zu ermöglichen (sog. „Open Access zu Forschungsdaten“)

Werden Daten veröffentlicht, sollen die Grundsätze „auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwertbar“ berücksichtigt werden. Für eine optimale Auffindbarkeit empfiehlt es sich, die Daten in etablierten und international anerkannten Repositorien zu speichern (siehe auf der [re3data Webseite](#)).

9.4 Weitere Fördermöglichkeiten der FFG

Weitere Förderungsmöglichkeiten für FH finden Sie im [Förderwegweiser](#) auf der FFG Webseite.

9.5 Glossar des Ausschreibungsleitfadens

Anreizeffekt

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsnehmenden ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden.

Als Nachweis für den positiven Anreizeffekt der Förderung für das Vorhaben können zusammen mit sonstigen Angaben folgende Kriterien herangezogen werden:

Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich

- Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung
- Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt
- Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch:
 - Radikaleren Innovationsansatz
 - Höheres Risiko
 - Neue oder weiterreichende Kooperationen
 - Langfristigere strategische Ausrichtung

Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung

Es gilt eine eingeschränkte Definition des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (Punkt 1.3ee - 2014/C 198/01):

„Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ oder „Forschungseinrichtung“ bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler:innen, forschungsorientierte physische Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.

Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

9.6 Meilensteine der Ausschreibung

Abbildung 1: Meilensteine der Ausschreibung

